

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29 München, den 31. Dezember 2002

Datum	Inhalt	Seite
24.12.2002	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2170-4-A, 34-1-I	929
24.12.2002	Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) 282-2-12-UK	931
24.12.2002	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG 2003/2004) 630-2-13-F	937
24.12.2002	Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit 2010-1-I, 2010-2-I, 12-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2021-1/2-I, 2025-1-I, 2132-1-I, 2141-1-I, 215-3-1-I, 215-5-1-I, 290-1-I, 2030-1-1-F, 1102-1-F, 2022-1-I, 2031-1-1-F, 2126-8-A, 2230-1-1-UK, 302-1-J, 7902-1-L, 210-3-I, 1100-5-I	962
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes 12-1-I, 12-2-I, 12-3-I, 12-4-I	969
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften 400-1-J, 17-3-F, 2010-1-I, 2030-1-1-F, 204-1-I, 2126-8-A, 300-1-1-J, 791-1-U, 2126-8-1-A	975
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bezirkswahlgesetzes und der Bezirksordnung 2021-3-I, 2020-4-1-I	979
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Lebensmittelüberwachungsgesetzes 2125-1-G	981
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes 2250-1-I	982
24.12.2002	Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Gebührenbefreiung und zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes 36-4-J	983
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2003) 605-1-F	984
24.12.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	986
17.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen 1012-3-2-I	987
17.12.2002	Zehnte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung 2030-2-26-F	988

Datum	I n h a l t	Seite
4.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung 2129-2-1-1-U	989
6.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	990
8.12.2002	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes und zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung 2032-4-1-F, 2032-5-3-F	991
8.12.2002	Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV) 2032-4-4-F	992
9.12.2002	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen agrarwirtschaftlichen und forst- wirtschaftlichen Fachschulen und über die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-3-L	994
11.12.2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung 215-2-10-I	995
11.12.2002	Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	996
12.12.2002	Verordnung über die staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan 2210-4-2-4-WFK	997
12.12.2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrich- tungen der Fachakademien 2236-9-2-UK	999
12.12.2002	Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Fachakademie für Fotodesign 2236-9-4-2-UK	1000
12.12.2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	1001
13.12.2002	Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlan- gen-Nürnberg 2210-2-15-WFK	1002
18.12.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Errichtung der Landesanstalt für Landwirtschaft 2035-50-L	1004
19.12.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den land- und forstwirtschaftlichen Sozial- versicherungsträgern Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben 2035-35-A	1005
20.12.2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheits- verwaltung 2120-8-G	1007
23.12.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes 2125-6-3-G	1008

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

Vom 24. Dezember 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400–1–J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Entziehung der Rechtsfähigkeit

Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nach § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist die Regierung von Schwaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Bei Schützengesellschaften, der königlich privilegierten Künstlergemeinschaft von 1868, dem Künstlerunterstützungsverein München und dem Heilstättenverein Lenzheim erteilt sie die Regierung von Schwaben. ³Im Übrigen erteilt sie das für den Tätigkeitsbereich des Vereins zuständige Staatsministerium; es kann die Verwaltungszuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierung von Schwaben übertragen.“

3. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Leistungsstörungen

Erbringt der Verpflichtete eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, verletzt er eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder braucht er nach § 275 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu leisten, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, nach §§ 323, 324, 326 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrag zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.“

4. Art. 52 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
2. der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründeten Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“

5. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 204 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6 bis 9, 11 bis 14, Abs. 2 und 3, §§ 205 bis 207, 209 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

6. Art. 56 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 204 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6 bis 9, 11 bis 14, Abs. 2 und 3, §§ 205 bis 207, 209 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

7. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe

Fahrlässigkeit erlangen müsste, jedoch nicht vor dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“

b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie über die Geltendmachung von Sicherheiten sind entsprechend anzuwenden; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

8. Art. 73 wird aufgehoben.

9. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:

„Art. 77a

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002

Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2003 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Dezember 2002 tritt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro

Das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422, BayRS 17-3-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern oder auf der Grundlage solcher Vorschriften der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, der Basiszinssatz nach dem Diskont-Überleitungs-Gesetz (DÜG), die Frankfurter Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR), der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank oder der Zinssatz für Kassenkredite des Bundes als Bezugsgrößen für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an deren Stelle die jeweiligen Bezugsgrößen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Ab-

sätze 2 und 3; in den neuen Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „in Absatz 1“ ersetzt.

2. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002

Soweit Zinsen und andere Leistungen, für deren Bestimmung die Bezugsgrößen nach Art. 1 Abs. 1 verwendet werden, für einen Zeitraum vor dem 4. April 2002 geltend gemacht werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und die in Bezug genommenen bundesrechtlichen Vorschriften in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu Art. 53 folgende Fassung:

„Art. 53 Hemmung der Verjährung und des Erlöschens durch Verwaltungsakt“

2. Art. 49a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. ²Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. ³Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

3. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53

Hemmung der Verjährung und des Erlöschens durch Verwaltungsakt

(1) ¹Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung und das Erlöschen dieses Anspruchs. ²Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) ¹Wird ein Verwaltungsakt im Sinn des Absatzes 1 unanfechtbar, beginnt eine Verjährungs- und Erlöschungsfrist von 30 Jahren. ²Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig wer-

dende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungs- und Erlöschensfrist.“

4. Art. 96 erhält folgende Fassung:

„Art. 96

Überleitung von Verfahren

¹Art. 53 in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten oder erloschenen Ansprüche Anwendung. ²Eine vor Ablauf des 31. Dezember 2002 eingetretene und mit diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Unterbrechung der Verjährung oder des Erlöschens gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 als beendet; die neue Verjährung ist mit Beginn des 1. Januar 2003 gehemmt. ³Ist ein Verwaltungsakt, der zur Unterbrechung der Verjährung oder des Erlöschens geführt hat, vor Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgehoben worden und ist an diesem Tag die in § 212 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen, so ist § 212 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser Fassung entsprechend anzuwenden.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 100f Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erhalten folgende Fassung:

„²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 beginnt bei neuen Sachverhalten im Sinn dieser Vorschrift oder bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens erneut. ³Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, wenn sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch herausstellt.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 wird „§§ 32 und 36 bis 38“ durch „§§ 4d bis 4g und 38“ ersetzt.

2. Art. 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Union oder“ durch die Worte „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder“ und die Worte „Union

Art. 19 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Art. 19 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Union sowie“ durch die Worte „Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie“ ersetzt.

4. In Art. 34 Abs. 4 wird „§ 37 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 4g Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird das Wort „Diskontsatzes“ durch die Worte „Basiszinssatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzes des Bundes

Art. 34a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dasselbe gilt für die Abschrift einer Vollmacht im Sinn von § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügung“ die Worte „sowie der Abschrift der Vollmacht“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügung“ die Worte „sowie der Abschrift der Vollmacht“ eingefügt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Art. 34 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August

1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 wird „§ 510“ durch „§ 469“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird „§§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, 512“ durch „§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1, 471“ ersetzt.
3. In Absatz 8 Satz 3 wird „§§ 346 bis 354 und 356“ durch „§§ 346 bis 349 und 351“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes

In § 8 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBay-KrG/FAG 1993) vom 27. Dezember 1993 (GVBl S. 1101, BayRS 2126-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl S. 1065), wird das Wort „Diskontsatzes“ durch die Worte „Basiszinssatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

§ 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 4. April 2002 in Kraft.

München, den 24. Dezember 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber